

Richtlinien zur Vergabe von Wohnheimplätzen


1. Anträge zur Aufnahme in ein Wohnheim können derzeit nur immatrikulierte Studierende der Universität Bayreuth, der Hochschule Coburg für angewandte Wissenschaften in Coburg, des Studienkollegs in Coburg, der Hochschule Hof, der Hochschule Hof-Abt. Münchberg, der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden sowie der Hochschule für evangelische Kirchenmusik, stellen.
2. In die Wohnheime des Studentenwerks können nur immatrikulierte Studierende der o. g. Hochschulen aufgenommen werden, die eine erste berufsqualifizierende Ausbildung im Sinne des BAföG durchführen.
3. Bei der Zuteilung der Wohnheimplätze sind vorrangig:
 - a) finanziell bedürftige Studierende
 - b) Teilnehmer an offiziellen Studentenaustauschprogrammen (z.B. Erasmus)
 - c) behinderte oder so schwer erkrankte Bewerber, denen es im besonderem Maß erschwert ist, eine dem Gesundheitszustand angemessene Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden.
4. Bewerber, die vom Hochschulort entfernt wohnen (Heimatanschrift), sind vor denjenigen aufzunehmen, die näher am Hochschulort wohnen.
Bewerber, mit Heimatanschrift am Hochschulort erhalten keinen Wohnheimplatz.
5. In den Studentenwohnheimen werden jeweils zum Wintersemester 50 % der freiwerdenden Zimmer mit Studierenden belegt, die sich erstmalig an einer Hochschule immatrikulieren (Einschränkung der Warteliste).
6. Die Miethöchstdauer beträgt sechs Semester, wenn für die durchgeführte Ausbildung entsprechend der Förderungshöchstdauer nach BAföG noch sechs Semester Förderung gezahlt werden könnte. Bei einer in diesem Sinne kürzeren Ausbildungszeit wird die Wohndauer entsprechend gekürzt.
7. In begründeten Einzelfällen kann die Wohnhöchstdauer durch einen schriftlichen Antrag verlängert werden. Verlängerungsgründe sind insbesondere:
 - ein unmittelbares Bestehen des Ersten Staatsexamen, der Diplomprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung, der Anfertigung der Bachelor- oder Masterarbeit bzw. der Zulassungsarbeit.
 - körperliche Behinderung oder eine so schwere Erkrankung, die zu einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer führt.
8. Anträge auf Verlängerung des Mietverhältnisses müssen schriftlich gestellt werden:

für Studierende der Universität Bayreuth: bis 31. Mai (bei Ablauf des Mietvertrages zum 30.09. desselben Jahres) bzw. bis 30. November (bei Ablauf des Mietvertrages zum 31.03. des Folgejahres)

für Studierende der Fachhochschulen: bis 30. April (bei Ablauf des Mietvertrages zum 31.08. desselben Jahres) bzw. bis 31. Oktober (bei Ablauf des Mietvertrages zum 28.02. des Folgejahres)

9. Nachmieter werden ausschließlich vom Studentenwerk Oberfranken benannt.
10. Von der Warteliste kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn ein Zimmer frei ist und wegen der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit Bewerber aus der Warteliste nicht mehr mit Erfolg angeschrieben werden können.
11. Mieter von Wohnraum mit Sondernutzung (behindertengerechter Wohnplatz oder Wohnplatz für Studierende mit Kind) verpflichtet sich, dieses bei Bedarf der Sondernutzung zu räumen. Der Vermieter verpflichtet sich, Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen. Der Tausch des Wohnraumes oder ein Umzug sind grundsätzlich ohne Zustimmung des Vermieters nicht zulässig. Einem schriftlichen Antrag auf Tausch oder Umzug kann zugestimmt werden, wenn ein wichtiger Grund geltend gemacht wird. Wird auf Veranlassung des Mieters der Abschluss eines neuen Mietvertrages notwendig, so wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 30,00 € erhoben.
12. Vermietungen an Nichtstudierende sind nur zur Vermeidung von Mietausfällen möglich, wenn keine Bewerbung eines Studierenden vorliegt.
13. Diese Richtlinien treten zum 01.05.2019 in Kraft. Die Dienstanordnung zur Vergabe von Wohnheimplätzen vom 31.05.2006 tritt hiermit außer Kraft.

Bayreuth, 30.04.2019



Tost
Geschäftsführer

Verteiler:
Geschäftsführung
Facility Management
Wohnheimverwaltung